

Mietvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Tramplatz 2,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt -

und

dem Verein Bürgerinitiative Raschplatz e.V.,
vertreten durch die 1.Vorsitzende Frau Monika Tibbe
Lister Meile 4,
30161 Hannover

- im Folgenden: Mieter -

§ 1 Mietobjekt

- (1) Die Landeshauptstadt vermietet an den Mieter im Haus Lister Meile 4 in 30161 Hannover Räumlichkeiten mit einer Gesamtgröße von ca. 4.016,16 qm einschließlich der Nebenanlagen und des Zubehörs (im Folgenden: Mietobjekt). Die Mietfläche wird vor Übergabe an den Mieter durch ein Aufmaß nach DIN 277 abschließend ermittelt.
- (2) Lage, Größe und räumliche Aufteilung des Mietobjektes ergeben sich aus dem als **Anlage 1a** beigefügten Lageplan. In der Gesamtgröße von ca. 4.016,16 qm sind ausschließlich die türkis, rot und orange gekennzeichneten Flächen enthalten. In der **Anlage 1b** sind diese Flächen schraffiert dargestellt.
- (3) Die Vertragsparteien werden bei Übergabe des Mietobjektes ein Übernahmeprotokoll erstellen, das von der Landeshauptstadt und dem Mieter zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Landeshauptstadt gewährleistet, dass das Mietobjekt für die Dauer dieses Vertrages unter Berücksichtigung des Mietzwecks gemäß § 2 Abs. 1 den Bauvorschriften (Teil 2, Teil 3) der Nds. Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Hiervon ausgenommen sind die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes, deren Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 5 Abs. 2 dem Mieter obliegt. Im Übrigen gilt, dass der Mieter das Mietobjekt wie besichtigt und ohne jede Garantie der Landeshauptstadt für Größe, Güte und Beschaffenheit übernimmt. Ansprüche des Mieters wegen Sach- und Rechtsmängeln sind insoweit ausgeschlossen. § 14 bleibt unberührt.

§ 2 Mietzweck

- (1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke
 1. der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen des Mieters gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten Nutzungskonzept; ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Landeshauptstadt gefährden können,
 2. der unentgeltlichen Überlassung der in der **Anlage 1a** rot gekennzeichneten Räumlichkeiten an die *Theaterwerkstatt Hannover*, Lister Meile 4, 30161 Hannover.
- (2) Der Mieter ist - vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen - berechtigt, in den Räumen des Mietobjektes, die in der **Anlage 1a** türkis gekennzeichnet sind, eine Schank- und Speisewirtschaft zu betreiben oder von Dritten betreiben zu lassen. Die Kosten für die Herrichtung und Einrichtung des Mietobjektes zum Zwecke einer Schank- und Speisewirtschaft trägt der Mieter. § 5 bleibt hiervon unberührt. Abweichend von § 4 (2) sind die Betriebskosten ab dem 01.01.2012 zu entrichten.
- (3) Eine Änderung des Mietzweckes und jede Erweiterung der für die Schank- und Speisewirtschaft vorgesehenen Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt.
- (4) Die Einholung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die gaststättenrechtlichen Angelegenheiten obliegt dem Mieter.

§ 3 Mietzeit, Übergabe

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am 01. Januar 2012. Es endet mit Ablauf von zehn Jahren. Es verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit kündigt.
- (2) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Mietzeit werden die Vertragsparteien über eine Fortsetzung des Mietverhältnisses verhandeln.
- (3) Die in **Anlage 1a** türkis und rot gekennzeichneten Flächen gehen am 01.01.2012 auf den Mieter über, die orange gekennzeichnete Fläche im zweiten Halbjahr 2012 nach Fertigstellung. Die Übergabe dieser Fläche wird in Abhängigkeit vom Baufortschritt vier Monate vor Fertigstellung angekündigt.

§ 4 Mietzins und Betriebskosten

- (1) Der Mietzins beträgt 10 €/qm. Ab dem 01.01.2012 beträgt der Mietzins für die in **Anlage 1a** türkis und rot gekennzeichneten Flächen 12.650,00 €. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der in **Anlage 1a** orange gekennzeichneten Fläche beträgt der Mietzins insgesamt monatlich 40.161,60 €. Der Mietzins ist zuzüglich der in Abs. 2 genannten Nebenkostenvorauszahlung monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats auf das Konto der Landeshauptstadt Nr. 517 321 bei der Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80) oder ein anderes von der Landeshauptstadt zu bestimmendes Konto unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer _____ zu entrichten, sofern die Vertragsparteien keine andere Zahlungsvereinbarung treffen.
- (2) Der Mieter ist ab dem 01.01.2015 verpflichtet, zuzüglich zur Miete Betriebskosten (**Anlage 3**) gemäß der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu tragen und hierauf eine monatliche Vorauszahlung zu leisten. Hinsichtlich der Betriebskostenverordnung gilt die jeweils neueste Fassung. Mit der Erhebung der Betriebskosten werden Verwaltungskosten nicht erhoben. Über die Vorauszahlungsbeträge rechnet die Landeshauptstadt jährlich gegenüber dem Mieter ab. Mehr- oder Min-

derbeträge sind innerhalb eines Monats nach Vorlage der Abrechnung auszugleichen. Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Vorauszahlungen für die Zukunft angemessen zu erhöhen oder zu senken, wenn die erstellte Abrechnung einen Nachzahlungsbetrag/ein Guthabensaldo ergeben hat. **Betreibt der Mieter in den Räumen des Mietobjekts eine Schank- und Speisewirtschaft oder lässt eine solche Schank- und Speisewirtschaft von Dritten betreiben, so sind die in den Räumen der Schank- und Speisewirtschaft anfallenden Betriebskosten ab dem 01.01.2012 von dem Mieter an die Landeshauptstadt zu entrichten.**

- (3) Sollten sich gegenüber der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Größenangabe aufgrund der genauen Flächenermittlung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abweichungen ergeben, so ist jede der Parteien berechtigt, eine Neuberechnung der Miete und der Nebenkosten unter Berücksichtigung der endgültig ermittelten Mietfläche zu verlangen. Die Neuberechnung des monatlichen Mietzinses erfolgt auf Basis eines Mietwertes von 10,00 €/qm.

§ 5 Instandhaltung, Instandsetzung

- (1) Die Instandsetzung und die Instandhaltung des Mietobjektes obliegen der Landeshauptstadt. Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt. Davon ausgenommen ist die Instandhaltung betriebstechnischer gastronomischer Anlagen. Diese obliegt dem jeweiligen gastronomischen Betreiber.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist der Mieter verpflichtet, die Instandsetzung und Instandhaltung
- des eingebauten und beweglichen Mobiliars,
 - der Fußböden,
 - der Innenwände, der Innentüren, der Innenwandbekleidung
- auf eigene Kosten auszuführen. Die Instandhaltung der in **Anlage 4** genannten und/oder der während der Vertragslaufzeit in beiderseitigem Einvernehmen neu installierten oder erfassten betriebstechnischen Anlagen hat der Mieter auf eigene Kosten auszuführen, soweit die Kosten im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 € und in der Summe von 5.000,00 € pro Jahr nicht übersteigen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt mit allen Bestandteilen schonend und pfleglich zu behandeln. Er übernimmt während der Mietdauer die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten. Dazu gehören das Tapezieren bzw. Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Die Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen, wenn sie nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung der Räume erforderlich sind. Sämtliche Arbeiten müssen sach- und fachgerecht unter Zugrundelegung des Qualitätsstandards des betreffenden Fachhandwerks ausgeführt werden. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit dem Vermieter vorzunehmen. Die verwendeten Materialien müssen schadstofffrei sein.
- (4) Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, die Prüfung und Wartung der betriebstechnischen Anlagen gemäß **Anlage 4** und/oder der während der Vertragslaufzeit in beiderseitigem Einvernehmen neu installierten oder erfassten betriebstechnischen Anlagen durch Sachverständige, Sachkundige und Fachfirmen zu veranlassen. Der Mieter zahlt eine Pauschale von jährlich 5.000 € als Anteil zu diesen Kosten.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die in der **Anlage 1a** grün, lila und gelb gekennzeichneten Flächen die in der **Anlage 5** benannten Leistungen zu erbringen. Diese Verpflichtung endet bei einem Auszug der Nutzer Stadtbibliothek, Workshop e.V. und Kita „Freche Rübe“.

- (6) Schäden am und im Mietobjekt sind der Landeshauptstadt oder ihren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen, sobald der Mieter sie bemerkt. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter nach Maßgabe des § 14. Bei Gefahr im Verzug hat der Mieter selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Landeshauptstadt vor Schaden zu bewahren.
- (7) Für die Beschädigung des Mietobjektes sowie der zu dem Mietobjekt gehörigen Anlagen ist der Mieter nach Maßgabe des § 14 ersatzpflichtig, soweit er oder von ihm oder seinen Angestellten, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen usw. verursacht worden sind. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Obhutspflicht verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten und Heizungsanlagen und sonstige Anlagen unsachgemäß behandelt werden oder das Mietobjekt unzureichend gelüftet, gesäubert oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt wird.
- (8) Der Mieter hat Schäden, für die er eintreten muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Landeshauptstadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden oder Unerreichbarkeit des Mieters bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.
- (9) Zur Feststellung des vertragsgemäßen Zustandes des Mietobjektes führen die Vertragsparteien jährlich bis zum 31.03. eine Begehung durch, an der mindestens ein Vertreter für jede Vertragspartei teilnimmt.
- (10) Die Parteien sind sich darüber einig, dass während der Ausführung von Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung des Mietobjektes der Betrieb des Mietobjektes weitestgehend uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben soll und Beeinträchtigungen auf das zur Durchführung der Arbeiten unerlässliche Maß zu beschränken sind. Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass durch die baulichen Maßnahmen eine Gefährdung des Personals des Mieters und der Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen sind zuvor mit dem Mieter abzustimmen.

§ 6 Kündigung

- (1) Während der Mietzeit (§ 3) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 1. über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung der Landeshauptstadt mehr als drei Monate im Rückstand ist;
 3. der Mieter schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 4. in einem Kalenderjahr weniger als 100 Veranstaltungen in dem Mietobjekt stattfinden;
 5. das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 2 zweckwidrig genutzt wird;
 6. der Aufwand für eine Mängelbeseitigung den Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall oder in der Summe pro Kalenderjahr nachweislich übersteigt; ausgenommen sind solche Mängel, die der Landeshauptstadt bei Vertragsschluss bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

Ein wichtiger Grund, der den Mieter zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. die Landeshauptstadt schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 2. eine Genehmigung oder Erlaubnis zur Nutzung des Mietobjektes für den vereinbarten Mietzweck (§ 2) insgesamt oder hinsichtlich wesentlicher Teile abgelehnt, mit unvorhersehbaren oder unzumutbaren Nebenbestimmungen versehen, widerrufen oder zurückgenommen wird und wenn gerichtlicher Rechtschutz dagegen erfolglos bleibt;
- (3) Das Recht der Vertragsparteien, im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, die die jeweils andere Vertragspartei zu vertreten hat, Schadenersatz zu fordern, bleibt unberührt.
- (4) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 7

Vertragsbeendigung

- (1) Mit der Beendigung des Mietvertrages enden – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – alle wechselseitigen Pflichten aus dem Mietverhältnis einschließlich eventueller Nachtragsvereinbarungen. Die Vertragsparteien sind zur Abwicklung des Vertrages verpflichtet. Das Mietobjekt ist geräumt und besenrein an die Landeshauptstadt herauszugeben.
- (2) Die Vertragsparteien werden bei Vertragsbeendigung für das Mietobjekt ein Übernahmeprotokoll erstellen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Der Zeitpunkt der Übergabe sowie etwaige Mängel und noch auszuführende Restarbeiten sind festzuhalten.

§ 8

Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen

- (1) Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt auf seine Kosten mit eigenen Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen zu versehen. Alle wesentlichen Veränderungen des Mietobjekts oder dessen Nutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mehr als 5.000,00 € kostet oder die Veränderung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
- (2) Eigene Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen kann der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf eigene Kosten entfernen. Auf Verlangen der Landeshauptstadt ist der Mieter zu einer Entfernung im Sinne des Satzes 1 verpflichtet. Werden Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen zurückgelassen, steht dem Mieter ein Ersatzanspruch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nicht zu.
- (3) Endet das Mietverhältnis vorzeitig und hat die Landeshauptstadt dies zu vertreten, ist die Landeshauptstadt auf Verlangen des Mieters verpflichtet, Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen, die der Mieter mit Zustimmung der Landeshauptstadt vorgenommen hat, gegen Zahlung des nach § 7 EStG ermittelten Restbuchwertes zu übernehmen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Für den Fall, dass durch den Mieter eingebrachte Sachen zu einem wesentlichen Bestandteil des Gebäudes werden, ist der Mieter zur Instandhaltung und Instandsetzung dieser Sachen verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, für alle Ein- und Umbauten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 9 Nutzung, Untervermietung

- (1) Der Mieter hat das Recht, das gesamte Mietobjekt an jedem Tag, also auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, 24 Stunden zu nutzen. Der Mieter hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass alle nach den baulichen Gegebenheiten vermeidbaren Beeinträchtigungen und Störungen der Nachbargrundstücke durch den Betrieb unterbleiben. Er hat dabei die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten und stellt die Landeshauptstadt von den gegen sie aus Gründen des Nachbarschutzes geltend gemachten Ansprüchen frei.
- (2) Der Mieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise dauerhaft unterzuvermieten. Im Falle einer Untervermietung ist der Mieter verpflichtet, die Beachtung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten (§ 11) zu gewährleisten. Er stellt die Landeshauptstadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Für die in **Anlage 6** genannten Untermietverhältnisse gilt die Zustimmung gemäß Satz 1 als erteilt.

§ 10 Gefahrentragung

- (1) Im Falle des ganzen oder teilweisen Untergangs des Mietobjektes ist die Landeshauptstadt zur Wiedererrichtung verpflichtet, wenn sie den Untergang verschuldet hat. Bis zur Fertigstellung kann der Mieter den Mietzins angemessen mindern.
- (2) In allen anderen Fällen des ganzen oder teilweisen Untergangs ist die Landeshauptstadt nicht zur Wiedererrichtung verpflichtet. Lehnt sie eine Wiedererrichtung ab, so endet der Vertrag mit dem Tage des Zugangs der Ablehnungserklärung bei dem Mieter. Der Mieter hat einen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust aller mit Zustimmung der Landeshauptstadt vorgenommenen Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen, wenn und soweit die Landeshauptstadt für den Verlust Versicherungsleistungen erhält.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht, Betreiberpflichten

- (1) Der Mieter übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das gesamte Mietobjekt. Der Mieter stellt die Landeshauptstadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Landeshauptstadt wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.
- (2) Der Mieter ist Betreiber im Sinne der Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Er stellt die Landeshauptstadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Landeshauptstadt wegen einer Verletzung der NVStättVO erhoben werden. Satz 2 gilt nicht, soweit die Landeshauptstadt im Verhältnis zum Mieter wegen einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag (u.a. § 1 Abs. 4) ersatzpflichtig ist.

§ 12 Zutrittsrecht

Zum Zwecke der Überprüfung des Mietobjektes ist der Landeshauptstadt und deren Beauftragten nach schriftlicher Anmeldung und in Abstimmung mit dem Mieter innerhalb der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Räumen und Betriebsanlagen zu gewähren.

§ 13 Versicherungen

- (1) Die Landeshauptstadt wird für das Mietobjekt folgende Versicherungsverträge abschließen und für die Dauer des Mietvertrages aufrechterhalten:
 1. eine Versicherung, die folgende Gefahren abdeckt: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Löschen, Niederreißen oder Ausräumen in Folge eines dieser Ereignisse,
 2. eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, die alle Risiken des Grund- und Gebäudeeigentümers umfassend abdeckt.
- (2) Die Versicherung von Gegenständen, Waren, Einbauten, Reklame- und Betreibseinrichtungen, die von dem Mieter in das Mietobjekt eingebracht werden, obliegt dem Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit ausreichendem Deckungsumfang abzuschließen und für die Dauer des Mietvertrages aufrechterhalten.
- (3) Der Abschluss der in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 genannten Versicherungen ist der jeweils anderen Vertragspartei durch Vorlage einer aktuellen Versicherungspolice auf Verlangen nachzuweisen. Die Versicherung gemäß Abs. 1 Nr. 2 kann mit der Mitgliedschaft der Landeshauptstadt im Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte oder der Mitgliedschaft in einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen werden.
- (4) Die Kosten für die in Abs. 1 genannten Versicherungen werden dem Mieter nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 als Betriebskosten in Rechnung gestellt.

§ 14 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die der anderen Vertragspartei die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal der anderen Vertragspartei oder Dritten oder des Eigentums der anderen Vertragspartei vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit eine Vertragspartei dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.
- (5) Die Einschränkungen gemäß Abs. 1 – 4 gelten nicht für die Haftung der Vertragsparteien wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (6) In diesem Vertrag etwa enthaltene weitergehende Haftungsausschlüsse bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, über die Regelungen dieses Vertrags sowie über vertrauliche und dienstliche Angelegenheiten, die ihr im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Gesetzliche, insbesondere kommunal- und haushaltsrechtliche, sowie durch Verwaltungsvorschriften oder andere behördeninterne Rechtsgrundlagen geschaffene Auskunftspflichten bleiben unberührt.
- (2) Nachunternehmer, Finanzinstitute, Berater und sonstige Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragsparteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung, soweit sie in gleichem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine in dieser Urkunde enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst gleichkommend sind. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Mit der Geltung dieses Vertrages verliert der zwischen den Parteien am 12.09.1988 geschlossene Vertrag über die Nutzung des *Freizeitentrums Raschplatz* seine Gültigkeit.
- (4) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover

Bürgerinitiative Raschplatz e.V.